

Vorlage

BV/094/2020/IV-80

Sofortmaßnahmen der Stadt zur
Unterstützung der örtlichen Wirtschaft
Sofortmaßnahmen der Stadt zur Unterstützung
der örtlichen Wirtschaft

Vorlage

| | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | BV/094/2020/IV-80 |
| Einreicher: | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Amt für Wirtschaftsförderung |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 24.03.2020 | | | | |

Titel:

Sofortmaßnahmen der Stadt zur Unterstützung der örtlichen Wirtschaft

Beschluss:

1. Die Mittelstandsförderrichtlinie wird um nachfolgenden Zuwendungstatbestand erweitert:

Liquiditätszuschuss für durch die Corona-Virus-Pandemie geschädigte gewerbliche Unternehmen, Solo-Selbstständige, Künstler und Angehörige Freier Berufe

2. Der Haushaltsansatz im Produkt 57110, Produktkonto 5317040, Zuschüsse für Unternehmen Mittelstandsförderung wird um 100.000 EUR überplanmäßig erhöht.
3. Darüber hinaus folgt die Stadt Dessau-Roßlau den Empfehlungen des Deutschen Städtetages gemäß Schreiben vom 20.03.2020 – Dokumentennr.: S 2060 (Anlage 4).

| | |
|---|--------------------------------------|
| Gesetzliche Grundlagen: | Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld | | Ziel-Nummer |
|---|-------------------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input checked="" type="checkbox"/> | W03 |
| Kultur, Freizeit und Sport | <input type="checkbox"/> | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | <input type="checkbox"/> | |
| Handel und Versorgung | <input type="checkbox"/> | |
| Landschaft und Umwelt | <input type="checkbox"/> | |
| Soziales Miteinander | <input type="checkbox"/> | |

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Vorlage nicht leitbildrelevant | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------------|--------------------------|

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter
Dr. Robert Reck

Anlage 1:

Der Zuschuss wird zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. eines Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona Krise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Begünstigt sind Unternehmen, Solo-Selbstständige, Künstler und Angehörige Freier Berufe mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme bis zur Höhe von 2 Millionen EURO (Kleinstunternehmen), die ihre Betriebsstätte bzw. ihren Sitz im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau haben.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von max. 1.000 EUR gewährt. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März entstanden sind, sind nicht förderfähig. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) ist die erhaltene Hilfe anteilig oder ganz zurückzuzahlen. Der Nachweis der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses erfolgt durch eidesstattliche Erklärung des Antragsstellers.

Die Beantragung erfolgt per Formblatt (**Anlage 2**). Der Fördertatbestand ist zunächst auf den 31. Mai 2020 befristet.

Der Haushaltsansatz im Produkt 57110, Produktkonto 5317040, Zuschüsse an Unternehmen Mittelstandförderung wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung per Beschluss des Oberbürgermeisters um 100.000 EUR überplanmäßig erhöht. Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 100.000 EUR werden als Deckungsquelle eingesparte Personalaufwendungen herangezogen. Der Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen befindet sich in **Anlage 3**.

Eingesparte Personalaufwendungen für die nachfolgend genannten Stellen:

- 10.0.0.000.01 - Leiter Haupt- und Personalamt (3 Monate)
- 04.0.0.000.05 / 41.0.0.000.05 – Stabsstelle Führungsunterstützung/Controlling (12 Monate)
- 00.0.0.000.07 - Projektleiter Strategische Stadtentwicklung (4 Monate)
- 00.0.0.000.02 - Persönlicher Referent OB (3 Monate)
- 07.0.0.000.01 - Referatsleiter OB (3 Monate)
- 80.0.1.000.07 - Sb Ansiedlung/Akquise (3 Monate)
- 80.0.1.000.11 - Projektleiter Wirtschaftsförderung (3 Monate)

Der Städte- und Gemeindebund gab am 20.03.2020 ein Empfehlungsschreiben zur Entlastung von Unternehmen bei kommunalen Steuern/Abgaben heraus (Anlage 4). Die Stadt Dessau-Roßlau folgt dieser Empfehlung, um die örtliche Wirtschaft zu unterstützen.

Bitte senden an:

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Kultur
Amt für Wirtschaftsförderung
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Eingangsvermerk
AZ:

oder
per E-Mail: soforthilfe-corona@dessau-rosslau.de



| Soforthilfeprogramm der Stadt Dessau-Roßlau („Soforthilfe Corona“) im Rahmen der Mittelstandsförderrichtlinie | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|---|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|----------|---------------------------------------|-----------------|---------------------------------------|----------------|---------------------------------------|
| Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen, Solo-Selbständige, Künstler und Angehörige Freier Berufe | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Antragsteller | | | | | | | | | | | | |
| 1.1. | <p>Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, Solo-Selbständige, Künstler*innen und Angehörige Freier Berufe mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen EUR Umsatz und Bilanzsumme, die besonders durch die Coronakrise ab 03/2020 geschädigt sind und sich dadurch in existenzbedrohlicher Wirtschaftslage oder einem Liquiditätensengpass befinden. Die Tätigkeit darf nicht allein dem Nebenerwerb dienen. Der Sitz oder die Betriebsstätte müssen sich in Dessau-Roßlau befinden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. <input type="checkbox"/> Ich bin Solo-Selbständige*r. <input type="checkbox"/> Ich bin Künstler*in. <input type="checkbox"/> Ich bin Angehörige*r freier Berufe.</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Tätigkeit dient nicht allein dem Nebenerwerb. <input type="checkbox"/> Mein Sitz oder meine Betriebsstätte befindet sich in Dessau-Roßlau.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin selbständig oder freiberuflich und habe weniger als 10 Beschäftigte. <input type="checkbox"/> Mein Umsatz und meine Bilanzsumme liegen unter 2 Millionen EUR. <input type="checkbox"/> Ich bin besonders durch die Coronakrise ab 03/2020 geschädigt.</p> | | | | | | | | | | | | |
| 1.2. | <table border="1"><tr><td>Firma/Name, Vorname</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td>Rechtsform/Handelsregisternummer</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td>Straße</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td>Telefon/Telefax</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td>E-Mail-Adresse</td><td>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr></table> | Firma/Name, Vorname | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Rechtsform/Handelsregisternummer | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Straße | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | PLZ, Ort | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Telefon/Telefax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | E-Mail-Adresse | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Firma/Name, Vorname | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| Rechtsform/Handelsregisternummer | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| Straße | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| PLZ, Ort | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| Telefon/Telefax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| E-Mail-Adresse | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Bankverbindung Firmenkonto | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"><tr><td>IBAN: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td><td>BIC: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr><tr><td colspan="2">Kreditinstitut: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</td></tr></table> | IBAN: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | BIC: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Kreditinstitut: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | |
| IBAN: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | BIC: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitut: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|---|--|---------------------------------------|
| 3. | Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit) | |
| | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| 4. | Anzahl der Beschäftigten (Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umrechnen): | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 5. | Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass: | |
| | Wählen Sie ein Element aus. | |
| 6. | Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses (Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben, max. 1.000 EUR): | |
| | <input type="checkbox"/> Mein Finanzbedarf beträgt EUR, die ich als Soforthilfe beantrage. | |
| 7. | Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist | |
| | Der Zuschuss wird zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. eines Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig. Die Höhe der Soforthilfe ist begrenzt auf max. 1.000 EUR je Antragsteller. <input type="checkbox"/> Ich habe bisher keinen Antrag auf Soforthilfe bei der Stadt Dessau-Roßlau gestellt. | |
| 8. | Sonstige Erklärungen (bitte jeweils ankreuzen) | |
| 8.1. | Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist. | <input type="checkbox"/> |
| 8.2. | Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. | <input type="checkbox"/> |
| 8.3. | Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Information unverzüglich zur Verfügung stelle. | <input type="checkbox"/> |
| 8.4. | Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. | <input type="checkbox"/> |
| 8.5. | Ich stimme den geltenden Bestimmungen in der Zuwendungsrichtlinie sowie den geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im beigefügten Datenschutzmerkblatt zu. | <input type="checkbox"/> |
| 8.6. | Einer etwaigen Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde stimme ich zu. | <input type="checkbox"/> |
| 8.7. | Ich versichere, dass ich den de-minimis-Rahmen (200.000 EUR in 3 Jahren) mit dieser Soforthilfe nicht überschreite. | <input type="checkbox"/> |
| 8.8. | Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde. | <input type="checkbox"/> |
| 8.9. | Ich versichere an Eides statt, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB), dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. | <input type="checkbox"/> |
| Ort, Datum, Unterschrift und ggfs. Stempel: | | |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | |

Antrag auf Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen *)

Aktenzeichen

I. Von Amt 80 an Amt 20

Haushaltsjahr
2020

| | |
|--|---|
| Produktkonto / Deckungskreis / Investitionsnummer 57110.5317040 | Bezeichnung Zuschüsse an Unternehmen Mittelstandsförderung |
|--|---|

Verfügbare Haushaltsmittel

Ansatz Aufwendungen/Auszahlungen/
Verpflichtungsermächtigungen 50.000,00 EUR

+ bereits erhöht um _____ EUR

./ gesperre Mittel _____ EUR

Summe 50.000,00 EUR

Es wird beantragt zu erhöhen

um 100.000,00 EUR

auf 150.000,00 EUR

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen **unabweisbar** sind und die **Deckung** gewährleistet ist (§ 105(1) KVG-LSA). Verpflichtungen dürfen überplanmäßig eingegangen werden, wenn sie **unvorhergesehen** und **unabweisbar** sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird (§107(5) KVG-LSA).

Bereits gebundene Mittel:
35.183,95 EUR

Begründung für den Mehrbedarf (ggf. Anlage beifügen) :

Sofortmaßnahmen der Stadt zur Unterstützung der örtlichen Wirtschaft - BV/094/2020/IV-80

Liquiditätszuschuss für durch Corona-Virus-Pandemie geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Deckungsvorschlag unter Angabe des Produktkontos und des Betrages:

bisher nicht veranschlagte Erträge/Einzahlungen für folgenden Zweck: _____

Mehrerträge/-einzahlungen / Wenigeraufwendungen/-auszahlungen / Wenigerinanspruchnahme / Verpflichtungsermächtigung bei:

| Produktkonto | Bezeichnung | in Höhe von |
|--------------|------------------------------------|-----------------------|
| _____ | Deckungskreis Personalkosten s. BV | <u>100.000,00</u> EUR |
| _____ | _____ | _____ EUR |

23.03.2020
Datum

Fr. Kopitzki
Bearbeiter

[Signature]
Unterschrift Amtsleiterin / Amtsleiter

II. VERFÜGUNG

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes für Aufwendungen Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen wird

genehmigt in Höhe von EUR

und freigegeben die hauswirtschaftliche Sperre wird aufgehoben

abgelehnt Begründung: _____

Die überplanmäßige Aufwendung Auszahlung Verpflichtungsermächtigung wird gedeckt

entsprechend dem angegebenen Deckungsvorschlag

durch _____

Geprüft: _____ 20 :

Datum: _____ II :

III. Erfasst am: _____

V. Entscheidung im Finanzausschuss am: _____

IV. Entscheidung OB-Beratung am: _____

VI. Beschluss im Stadtrat am: _____

*) Bitte Original an 20. Eine Kopie verbleibt beim beantragenden Amt.

20.03.2020

An die
- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Beirats Kommunalabgaben und Steuern
- Mitgliedsverbände
des Deutschen Städtetages

Kontakt
Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

nachrichtlich:
Bundesministerium der Finanzen
Referate IV C 2 und V A 3

Aktenzeichen
20.47.70 D

Dokumenten-Nr.
S 2060

www.staedtetag.de

Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Städte und Gemeinden für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Kurzüberblick: Bund und Länder haben ein steuerpolitisches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätslage von Unternehmen beschlossen. Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Städten und Gemeinden, entsprechende Liquiditätshilfen auch bei der Gewerbesteuer zu gewähren.

Das Rundschreiben informiert über die steuerlichen Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder und gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Liquiditätshilfen im Bereich der Gewerbesteuer vor Ort. Die Städte sind zu einem möglichst gleichgerichteten Vorgehen aufgerufen.

Zudem werden Empfehlungen für die Administration der örtlichen Aufwandsteuern (insb. Vergnügungsteuer) gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge des Coronavirus wird eine große Anzahl von Unternehmen bereits kurzfristig in Liquiditätsengpässe kommen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass die Städte und Gemeinden die betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer-Administration unterstützen.

1. Steuerliche Liquiditätshilfen der Finanzverwaltung (Bund/Länder-Ebene)

a) BMF-Schreiben vom 19. März 2020 für Steuern, die von Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insb. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (siehe **Anlage 1**) für die Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insb. Einkommen- und Körperschaftsteuer), im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen folgende Regelungen getroffen:

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte bis zum 31. Dezember 2020 grundsätzlich verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

b) Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (siehe **Anlage 2**) werden die Finanzämter die Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wie folgt berücksichtigen:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Weiter stellt die Finanzverwaltung zutreffend klar: Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

2. Empfehlungen des Deutschen Städtetages für Liquiditätshilfen der städtischen und gemeindlichen Steuerämter im Bereich der Gewerbesteuer

Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Städten und Gemeinden im Bereich der Gewerbesteuer-Administration folgende Maßnahmen zur Unterstützung der durch das Coronavirus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung:

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen können. (Stundungen sollten – längstens – bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden. Es kann aber auch je nach Haushaltslage vor Ort geboten sein, Stundungen zunächst nur bis zum 30. Juni 2020 auszusprechen). Die Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Bei einer erheblichen Zunahme der Anträge vor Ort und drohenden Bearbeitungsengpässen sollte bis – längstens – zum 31. Dezember 2020 allen Stundungsanträgen bis auf Weiteres ohne vertiefte Prüfung entsprochen werden, um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung in jedem Falle zu vermeiden.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter vorstehender Ziffer 1 gewählt wurde.
3. Wird dem Steueramt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sollte bis zum 31. Dezember 2020 von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen werden. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter den vorstehenden Ziffer 1 und 2 gewählt wurde.

Mit Blick auf den Administrationsaufwand bestehen aber auch keine Bedenken, wenn Städte und Gemeinden die Mahnläufe und die Vollstreckungsmaßnahmen – soweit es die Gewerbesteuer betrifft – zunächst und bis auf Weiteres ganz aussetzen. So wird derzeit bereits in vielen Städten und Gemeinden verfahren. Der Städtetag wird diese Frage auf Grundlage konkreter Praxiserfahrungen weiter über die Gremien diskutieren. Die Handlungsempfehlungen werden dann gegebenenfalls für diesen Bereich fortgeschrieben.

4. Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen sollten bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Finanzverwaltung nicht plant, den nächsten Vorauszahlungstermin der Gewerbesteuer im Mai ganz auszusetzen. Wir unterstützen nach aktueller Sachlage diese Position.

3. Empfehlungen des Deutschen Städtetages für den Bereich der Aufwandsteuern (insb. Vergnügungssteuer-Anmeldungen)

Vergnügungssteuer-Anmeldungen sollten während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht mehr angemahnt werden. Es sollten auch keine Schätzungsbescheide mehr erlassen werden. Verspätungszuschläge sollten insoweit ebenfalls nicht mehr festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der Abgabenordnung kommt eine Stundung der Vergnügungssteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätsslage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen sollte daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung in Betracht kommt. Der Deutsche Städtetag wird die Erfahrungen der Praxis hierzu laufend auswerten und gegebenenfalls die Empfehlungen anpassen.

Entsprechend sollte auch bei der Wettbürosteuer, der Sexsteuer sowie der Übernachtungssteuer verfahren werden.

Wir bitten um eine Kenntnisnahme der Handlungsempfehlungen.

4. Weitere Problemfelder

Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass sich die Auswirkungen des Coronavirus nicht nur bei der Gewerbesteuer, sondern auch bei der Grundsteuer, bei einzelnen Gebühren und teilweise auch bei Miet- und Pachtzahlung für von der Stadt oder Gemeinde gepachtete Objekte, insbesondere im Gastrobereich, zeigen. Wir werden fortlaufend prüfen, ob es auch hier einen Bedarf für ein abgestimmtes Vorgehen der Städte und Gemeinden gibt und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen nachreichen.

Erfahrungen und Problemhinweise zur Anwendung dieser Handlungsempfehlungen nehmen wir jederzeit dankend entgegen unter: stefan.ronnecker@stadtetag.de

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert

Anlagen



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**

DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 19. März 2020

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-G146.0/4

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1460 - 14 - 31 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
37/33/31/36- S 2000-58/2

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1460 - 7 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1460-1#001

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1460 - 6

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 - G 1400 - 163

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Thüringer Finanzministerium
G 1498 - 08 - 24.13

